

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 25. Oktober 1999
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 276
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: III 22-1.42.4-25/99

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-42.4-307

Antragsteller:

Heidelberger Bauchemie GmbH
Marke Deitermann
Lohstraße 61
45711 Datteln

Zulassungsgegenstand:

Zweikomponenten-Dichtstoff mit der Bezeichnung "Plastikol-K2D" und dazugehöriges Voranstrichmittel mit der Bezeichnung "Plastikol TKS-V" zum Dichten der Verbindungen von Abwasserrohren und -formstücken aus Beton oder Stahlbeton sowie der Verbindungen in Kleinkläranlagen aus Beton oder Stahlbeton für häusliches Abwasser

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2004

Der obengenannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.*
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.

* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung folgt dem Prüfbescheid vom 24. Juli 1989 mit Prüfzeichen Nr. PA-I 3779, verlängert durch Bescheid vom 1. August 1994.
Dem Gegenstand ist erstmals am 24. Juli 1989 ein Prüfzeichen zugeteilt worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Der Zweikomponenten-Dichtstoff (Fugenfüllstoff) mit der Bezeichnung "PLASTIKOL K2D", bestehend aus einer Basis Komponente und einer Härterkomponente darf zusammen mit dem zugehörigen Voranstrichmittel mit der Bezeichnung "PLASTIKOL TKS-V" zum Dichten der Verbindungen von Rohren und Formstücken für Abwasserkanäle und -leitungen verwendet werden, die aus Beton oder Stahlbeton bestehen, eine Nennweite \geq DN 800 aufweisen und im Erdreich verlegt werden. Diese Rohrleitungen dürfen nur als Freispiegelleitungen (drucklos) für die Ableitung von häuslichem Abwasser bestimmt sein.

Der Zweikomponenten-Dichtstoff darf auch zum Dichten von Verbindungen in Kleinkläranlagen aus Beton- oder Stahlbeton verwendet werden, die zur Klärung von häuslichem Abwasser nach DIN 4261-1 und -2 bestimmt sind.

2 Bestimmungen für den Zweikomponenten-Dichtstoff und für das Voranstrichmittel

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Sowohl die Zusammensetzung des Zweikomponenten-Dichtstoffes "PLASTIKOL-K2 D" als auch die des Voranstrichmittels "PLASTIKOL TKS-V" müssen jeweils den Angaben in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen entsprechen.

Der Zweikomponenten-Dichtstoff muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- Standvermögen:
Der Dichtstoff darf nach dem Einbringen in den zu verfüllenden Fugenraum nicht zum Auslaufen neigen. Bei der Prüfung des Standvermögens darf die Ausbuchtung höchstens 2 mm betragen.
- Haft- und Dehnvermögen:
Der Dichtstoff muss unter Mitverwendung des Voranstrichmittels fest und dauerhaft auf den Fugenflanken haften. Bei der entsprechenden Prüfung dürfen keine Ablösungen des Dichtstoffes vom Haftgrund und keine Rissbildung auftreten.
- Wasserdruckbeständigkeit:
Die mit dem Dichtstoff verfüllte Fuge muss einem dauernden Wasserdruck von 0,5 bar standhalten. Die Aufwölbung unter Druck muss nach 24 h \leq 5 mm betragen. Bei der entsprechenden Prüfung darf sich an der Fuge kein Wasserdurchtritt zeigen.
- Gewichtsverlust nach Wärmelagerung:
Nach Wärmelagerung darf der Gewichtsverlust höchstens 10 % betragen.
- Chemische Beständigkeit:
Nach entsprechenden Prüfungen darf die Volumen- und Gewichtsänderung höchstens \pm 5 % betragen.

Der Zweikomponenten-Dichtstoff muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- Verarbeitungszeit von 60 bis 120 min
- Bruchdehnung von ca. 130%
- Dichte ca. 1,5 kg/dm³
- Konsistenz pastös

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung des Zweikomponenten-Dichtstoffes und des zugehörigen Voranstrichmittels hat so zu erfolgen, dass die in Abschnitt 2.1 genannten Eigenschaften stets erfüllt werden. Während der Herstellung der Komponenten sind folgende Herstellungsparameter bei jeder neuen Charge und bei jedem Anfahren der Mischeinrichtungen zu kontrollieren:

- Gewichtsanteil der Einzelkomponenten
- Konsistenz
- Dichte.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die beiden Einzelkomponenten des Dichtstoffes, sowie das zugehörige Voranstrichmittel sind in dicht verschlossenen Gebinden so zu lagern und zu transportieren, dass die erforderlichen Eigenschaften nicht nachteilig verändert werden. Die Komponenten und das Voranstrichmittel müssen unter normalen Baustellenbedingungen (maximal + 35°C) in den Originalgebinden mindestens 6 Monate lagerfähig sein. Bei Lagerung und Transport sind die Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV) und die betreffenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackungen (Behälter) des Zweikomponenten-Dichtstoffes und die des Voranstrichmittels müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Zulassungsnummer Z-42.5-307 gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Zusätzlich sind auf jedem Behälter des Zweikomponenten-Dichtstoffes und des Voranstrichmittels deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben aufzubringen:

- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- Angaben entsprechend der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV)

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zweikomponenten-Dichtstoffes und zugehörigen Voranstrichmittels mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Zweikomponenten-Dichtstoffes sowie des dazugehörigen Voranstrichmittels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Zweikomponenten-Dichtstoffes und des zugehörigen Voranstrichmittels eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Die Zusammensetzung des Zweikomponenten- Dichtstoffes und des Voranstrichmittels muss den im Abschnitt 2.1 hierzu getroffenen Festlegungen entsprechen. Die Übereinstimmung der Einzelkomponenten mit den Rezepturangaben ist durch vom Vorlieferanten bei jeder Lieferung vorzulegende Werksbescheinigungen nach DIN 50 049-2.1 (EN 10 204- 2.1) nachzuweisen.

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Es sind die in Abschnitt 2.2.1 genannten Festlegungen einzuhalten.

- Prüfungen, die am fertigen Zweikomponenten- Dichtstoff durchzuführen sind:

Bei jeder neuen Charge ist das Standvermögen und das Reaktionsverhalten zu überprüfen.

Es ist die Einhaltung der Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.3 zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsprodukts und der Bestandteile
- Art und Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Dichtstoffes und des dazugehörigen Voranstrichmittels durchzuführen. Außerdem sind zweimal jährliche Prüfungen des Dichtstoffes und des Voranstrichmittels nach Abschnitt 2.1 durchzuführen. Die Einhaltung der Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.3 zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Bei der Verarbeitung des Voranstrichmittels "PLASTIKOL TKS-V" können Lösungsmitteldämpfe frei werden. Dementsprechend ist die Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV) zu beachten. Außerdem sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sind zu befolgen.

Die mit dem Zweikomponenten-Dichtstoff und dem zugehörigen Voranstrichmittel hergestellten Dichtungen müssen den Anlagen 1 bis 5 entsprechen. Im einzelnen sind bei der Ausführung folgende Schritte zu beachten:

- Beschaffenheit des Fugenraumes

Die mit dem Zweikomponenten-Dichtstoff herzustellende Dichtung ist in der Stoßfuge an der Leitungsinnenseite der jeweiligen Rohr- bzw. Formstückverbindung anzuordnen. Zuvor ist vorzusorgen, dass die für die Dichtung in der Stoßfuge erforderliche planmäßige Tiefe hergestellt wird. Insbesondere muss die Hinterfüllung des Bereichs in der Stoßfuge für den Zweikomponenten-Dichtstoff so ausgebildet sein, dass der Dichtstoff vollständig eingebracht und geglättet werden kann.

- Vorbereitung der Haftflächen

Die Haftflächen für die Dichtung an den Stirnflächen der Rohre und Formstücke müssen fest, trocken, fett- und staubfrei sein; dementsprechend sind die Haftflächen mechanisch zu reinigen, unter Beachtung der jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften ggf. mit geeigneten Lösungsmitteln. Lose haftende Stoffe, wie Mörtelreste, sind zu entfernen. Im Anschluß daran sind die Kontaktflächen mit dem Voranstrichmittel "PLASTIKOL TKS-V" innerhalb der Verarbeitungszeit zu streichen.

Das Voranstrichmittel ist in einem Zeitraum anzubringen, der das rechtzeitige Einbringen des Dichtstoffes in die vorbereitete Stoßfuge ermöglicht (siehe hierzu nachfolgende Ausführungen zur Zubereitung des Zweikomponenten-Dichtstoffes).

- Zubereitung des Zweikomponenten-Dichtstoffes

Der Zweikomponenten-Dichtstoff "PLASTIKOL K2D" ist nur chargenweise aus den beiden Komponenten herzustellen. Eine Charge muss aus dem jeweils genannten Inhalt einer oder mehrerer Dosen Härter und einer oder der gleichen Anzahl Dosen mit Basiskomponente bestehen. Die Chargen sind so zu bemessen, dass der Dichtstoff innerhalb der Verarbeitungszeit (Topfzeit bei 20 °C ca. 120 Minuten, bei höherer Temperatur ist diese Zeit kürzer und bei niedrigerer Temperatur länger) eingebracht ist. Es ist darauf zu achten, dass der Dichtstoff nur innerhalb der Verarbeitungstemperaturgrenzen von +5 °C bis +40 °C eingebracht wird. Dieser Temperaturbereich ist auch im Bereich der Kontaktflächen einzuhalten.

Der Härter ist in die Grundmasse zu geben und mit einer Rührspirale mit ca. 200 bis 300 Umdrehungen pro Minute ca. 3 Minuten - bei niedrigen Temperaturen länger - zu mischen. Die Rührspirale ist dabei vollständig in die Masse einzutauchen, damit im Dichtstoff keine Luftblasen gebildet werden. Während des Mischens sind die Seitenwand und der Boden des Mischbehälters mehrmals abzuschaben, damit die ganze Masse gleichmäßig durchmischt wird.

Härter- und Basiskomponente dürfen nur zu einem Zeitpunkt zusammengebracht werden, in dem die Haftflächen richtig und termingerecht vorbereitet sind (siehe vorhergehenden Arbeitsschritt) und die Einbringung des Dichtstoffes in der Verarbeitungszeit (Topfzeit) möglich ist.

- Einbringen des Zweikomponenten-Dichtstoffes

Der Zweikomponenten-Dichtstoff "PLASTIKOL K2D" ist innerhalb der Verarbeitungszeit in die vorbereitete Stoßfuge einzuspachteln, nachdem das Lösungsmittel des Voranstrichmittels abgelüftet ist. Das Lösungsmittel im Voranstrichmittel ist bei 20° C in ca. 60 Minuten aus dem Anstrich der Haftflächen abgelüftet. Die Oberfläche des Zweikomponenten-Dichtstoffes ist sofort nach der Einbringung glatt zu streichen.

Angemischter Dichtstoff, der zu spät eingebracht wird, haftet nicht zuverlässig, weil die Reaktion zwischen Härter- und Basiskomponente bereits zu weit fortgeschritten ist. Dieser Dichtstoff darf daher nicht verwendet werden.

Beim Umgang mit dem Zweikomponenten- Dichtstoff und dem dazugehörigen Voranstrichmittel ist auch die vom Antragsteller mit jedem Gebinde mitzuliefernde Verarbeitungsanleitung zu beachten.

Im Auftrag
Cyril

Beglaubigt